

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00096 vom 30. Oktober 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00096)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00096 du 30 octobre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00096 del 30 ottobre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

9 ). Am 2 2. September 2011 wurde er am linken Knie operiert ( Urk. 11/64b).

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2011 ( Urk. 11/47) lehnte die Basler die Übernahme von Versicherungsleistungen für das Ereignis vom 1. September 2011 ab. Dagegen erhob der Versicherte am 1. Februar 2012 Einsprache ( Urk. 11/63), die die Basler mit Entscheid vom 4. Mai 2012 abwies ( Urk. 11/65 = Urk. 2) .

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erbringt die Unfallversicherung Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten.

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, so fern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202). 1.

## **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 4. Mai 2012 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 8. Mai 2012 Beschwerde mit dem Antrag, dieser sei aufzuheben und es seien ihm im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 1. September 2011 die gesetzlich geschuldeten Leistungen zuzusprechen (Urk. 1 S. 2 oben). Die Basler beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. August 2012 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Diese

Eingabe wurde dem Beschwerdeführer am 17. September 2012 zugestellt (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer aus dem Ereignis vom 1. September 2011 Anspruch auf Leistungen der Beschwerdegegnerin hat.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin lehnte die Übernahme von Versicherungsleistungen mit der Begründung ab,

es fehle an der Voraussetzung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors und damit an einem Unfall im Rechtssinne, da weder eine Fremdeinwirkung noch ein Sturz stattgefunden habe (Urk. 2 S. 3 Ziff. 1). Ebenso verneinte sie das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV

(Urk. 2 S.

## **E. 3**

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, er habe sich bei dem Ereignis eine Meniskus- und eine Kreuzbandläsion zugezogen. Erstere sei bereits operiert worden (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3). Es sei davon auszugehen, dass die beschriebene Richtungsänderung ziemlich abrupt und mit einem gewissen Kraftaufwand erfolgt sei. Wahrscheinlich sei, dass gerade ein ungewöhnlicher äusserer Faktor dazu geführt habe, dass sein linker Fuss stehen geblieben sei. Überwiegend wahrscheinlich sei er mit den Stollen des linken Fusses im tiefen Terrain stecken geblieben (Urk. 1 S. 5 Ziff. 4).

Sodann handle es sich beim Fussballspielen rechtsprechungsgemäss um ein Geschehen mit einer gesteigerten Gefährdungspotenzial. Die Beschwerden seien somit auf ein objektiv feststellbares, sinnfälliges Ereignis anlässlich der Ausübung einer erhöht risikogeneigten Sportart zurückzuführen. Das Erfordernis eines äusseren schädigenden Faktors sei damit erfüllt, womit ein unfallähnliches Ereignis vorliege (Urk. 1 S. 7 f.

Ziff. 9 und 11).

### **E. 3.1**

Die medizinischen Akten ergeben folgendes Bild:

Nach einem Bericht von Dr. med. A. \_\_\_\_, Chirurgie und Handchirurgie, vom 24. September 2008 (Urk. 11/1 S. 1) besteht ein Zustand nach vorderer Kreuzbandplastik am linken Kniegelenk vom 27. August 2007. Der Beschwerdeführer zog sich sodann bereits am 21.

August 2008 beim Fussball spielen ein Knie Trauma zu .

### **E. 3.2**

Dr. med.

B.\_\_\_\_ , Oberarzt Notfallzentrum, C.\_\_\_\_ , führte in einem Bericht vom 5. September 2011 ( Urk. 11/4) aus, der Beschwerdeführer habe sich am Vortag beim Fussballspielen eine Knie distorsion links zugezogen. Er sei nach rechts gefallen und habe das Bein nach links verdreht. Seither sei ein Beugen, Strecken und Belastung schmerzhaft. Dr. B.\_\_\_\_ diagnostizierte eine Knie distorsion links bei einem Verdacht auf eine mediale Seitenbandläsion und einem Status nach Kreuzbandrekonstruktion links 2008 .

Radiologisch bestünden keine Hinweise für eine Fraktur ; klinisch bestünden keine Hinweise für eine Kreuzbandläsion (S. 1).

### **E. 3.3**

Nach einem Bericht vom 7. September 2011 ( Urk. 11/5) ergab eine gleichentags in der C.\_\_\_\_

erfolgte Untersuchung (MRI des linken Kniegelenks) eine partielle Ruptur des vorderen Kreuzband- Rekonstrukts im condylären Drittel bei sonst normalen Bändern. Klinisch wurde der Verdacht auf einen Innenmeniskushern nach einem Sturz gestellt .

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer wurde am 22. September 2011 durch Dr. med. D.\_\_\_\_ , Orthopädie, operiert. Dr. D.\_\_\_\_

stellte im Operationsbericht vom 22. September 2011 ( Urk. 11/64b) einen kleinen Oberflächenriss im Hinterhorn

medialis und eine doch komplette Ruptur der vorderen Kreuzbandplastik fest.

Wie Dr. D.\_\_\_\_ weiter ausführte, finde sich bei der Darstellung des lateralen Kompartimentes

zudem

ein ausgedehnter Längsriss im Hinterhornbereich (S. 1).

### **E. 4**

2

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam „programmwidrig“ beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung wäre der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen ; denn der äussere Faktor - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor ( BGE 130 V 117 E. 2.1; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E. 2d mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts U 491/2006 vom 20. August 2007, E. 4.1.3).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Merkmal der Unge - wöhnlich keit ohne besonderes Vorkommnis auch bei einer Sportverletzung zu verneinen. Der äussere Faktor ist nur dann ungewöhnlich, wenn er - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist, nicht aber, wenn ein Gesche hen in die gewöhnliche Bandbreite der Bewegungsmuster des betreffenden Sports fällt (Urteile des Bundesgerichts 8C\_186/2011 vom 26. Juli 2011, E. 5 und 8C\_189/2010 vom 9. Juli 2010, E. 5.1; BGE 130 V 117 E. 2.2).

#### **E. 4.1**

In der Schadenmeldung vom 12. September 2011 wurde angegeben, dass sich der Beschwerdeführer am 1. September 2011 beim Fussballspielen das Knie verdreht habe (Urk. 11/6 Ziff.

#### **E. 4.3**

Nach den Angaben des Beschwerdeführers zog er sich die Knieverletzung ohne eine Fremdeinwirkung zu. Es lag daher kein in der Aussenwelt begründeter Umstand vor, der den Bewegungsablauf „pro grammwidrig“ beeinflusst hätte. Mit der Beschwerdegegnerin fehlt es demzufolge an der Voraussetzung der Ungewöhnlichkeit und damit an einem Unfall im Rechtssinn.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer zog sich bei dem Ereignis eine Ruptur der vorderen Kreuzbandplastik sowie eine Meniskusverletzung zu. Damit bleibt zu prüfen, ob eine unfallähnliche Körperschädigung nach Art. 9 Abs. 2 lit. c oder g UVV vorliegt.

#### **E. 5.2**

Das Fussballspiel ist ein Geschehen mit einem gesteigerten Gefährdungspotential, indem eine Vielzahl von nicht alltäglichen Bewegungen (wie abruptes Beschleunigen und Stoppen, seit- und rückwärts Laufen, Drehen, Strecken, Schiessen des Balls, Hochspringen beim Kopfball etc.), die den gesamten Körper mannigfach belasten, ausgeführt werden. Es stellt auch für einen geübten Fussballspieler nicht eine alltägliche Lebensverrichtung wie etwa das bloße Bewegen im Raum dar (Urteile des Bundesgerichts 8C\_802/2011 vom 2. Februar 2012, E. 5.1, U 71/07 vom 15. Juni 2007, E. 6.2).

Mit dem vom Beschwerdeführer beschriebenen Bewegungsablauf

hat sich das mit der betriebenen Sportart

einhergehende gesteigerte Gefährdungspotenzial verwirklicht.

Soweit die Beschwerdegegnerin das Ereignis mit einem blossen Jogging gleichsetzen möchte (Urk. 2 S. 4), kann ihr nicht gefolgt werden, nach dem der Beschwerdeführer ein (plötzliches) Stehenbleiben und Verdrehen des Knies beschrieben hat (vgl. E. 4.1). Es liegt daher ein unmittelbares Geschehen vor, welches die Merkmale eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen Vorfalles, der Plötzlichkeit sowie der Unfreiwilligkeit aufweist und zu einer Körperschädigung geführt hat. Demzufolge ist das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c und g UVV, für deren Folgen im Grundsatz eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin besteht, zu bejahen.

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen.

## E. 6

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ausgangsgemäss hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche mit Fr. 1'600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Basler Versicherungen AG vom 4. Mai 2012 aufgehoben mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer am 1. September 2011 eine unfallähnliche Körperschädigung erlitten hat, und dass er gegenüber der Beschwerdegegnerin für die Folgen dieses Ereignisses im Grundsatz leistungsberechtigt ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG - Advokat Andrea Tarnutzer -Münch - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brugger KI/MA/BSversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.